

## **Bekanntmachung der Wahlen der studentischen Vertreter zu den/zum**

- **Senat**
- **Großen Fakultätsräten**
- **Studierendenparlament**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

### **I. Zeitpunkt und Durchführung der Wahlen**

1. Wahlzeiten:  
**Mittwoch, 08. Juli 2015 von 9:00 bis 15:00 Uhr** sowie  
**Donnerstag, 09. Juli 2015 von 9:00 bis 15:00 Uhr.**
2. Die Auszählung und anschließende Feststellung des Auszählungsergebnisses erfolgt am 10. Juli 2015 ab 9 Uhr im Gebäude Allmandring 3a, Erdgeschoss, Raum 0.005 in Stuttgart-Vaihingen.
3. Das Wahlrecht wird durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
4. Studierende, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahlunterlagen erhalten sie auf schriftlichen Antrag bei Vorlage des Studiausweises. Die Briefwahlunterlagen können bis zum **7. Juli 2015, 16 Uhr** bei der Wahlleiterin beantragt und ausgegeben werden. Die Briefwahl kann nur mit den amtlichen Wahlumschlägen durchgeführt werden. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin freigelegt zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle der Wahlleiterin abzugeben. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Die Wahlleiterin kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag vor Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleiterin eingeht.

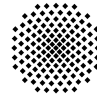
### **II. Wahlräume**

*Universitätsbereich Stadtmitte:*

Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer

*Universitätsbereich Vaihingen:*

PWR 47, Erdgeschoss, Foyer



### III. Wahlgrundsätze

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. **Verhältniswahl** findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

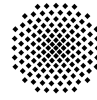
**Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber** findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nicht gegeben sind. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben.

### IV. Wählerverzeichnisse

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WahIO wird von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses für Studierende abgesehen.

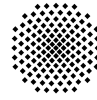
### V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wählen können nur Studierende, die am Wahlstichtag immatrikuliert sind und sich durch den mit einem Foto versehenen Studenausweis (ECUS) zusammen mit der für das Sommersemester 2015 gültigen Semestermarke ausweisen können. Wählbar sind nur Studierende, die am Wahlstichtag immatrikuliert sind. Tag der Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und zugleich **Wahlstichtag für Studierende ist Dienstag, der 16. Juni 2015**. Studierende, die sich nach diesem Termin immatrikulieren bzw. rückmelden, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind Zeitstudierende, die keinen Abschluss in der Bundesrepublik Deutschland anstreben (§ 60 Abs. 1 LHG) sowie beurlaubte Studierende (§ 12 Abs. 8 Satz der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten, können in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben (§ 18 Abs. 3 der Grundordnung).
3. Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden je eine Gruppe (§ 10 Abs. 1 LHG):
  - die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (*Professoren/ Professorinnen*),
  - die hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiter (*Wissenschaftlicher Dienst*),
  - die Studierenden und die eingeschriebenen Doktoranden (*Studierende*),
  - die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung*).
4. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe.



## VI. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder eines Wahlgremiums (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein. Wahlbewerber können nicht Mitglieder im Wahlprüfungsausschuss sein.
2. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Matrikelnummer sowie Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
3. Den Wahlvorschlägen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
4. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
5. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
6. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge jeweils getrennt für die Wahlen zum Senat, zum Studierendenparlament und zu den Großen Fakultätsräten bis spätestens **Sonntag, den 7. Juni 2015, 16:00 Uhr** beim Wahlamt einzureichen. Formulare sind bei der Wahlleiterin und auf der Homepage des Wahlamts erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
7. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort wird ersetzt, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
8. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlages; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
9. Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber und darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
10. Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat und solche für die Wahl zum Studierendenparlament müssen jeweils von mindestens 20, Wahlvorschläge für die Fakultätsratswahlen von 10 wahlberechtigten Studierenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein. Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikelnummer angeben.
11. Wird für eine Wahl kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, unterbleibt diese Wahl.



## **VII. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden studentischen Mitglieder**

### 1. Beginn der Amtszeiten:

Die Amtszeit aller gewählten Vertreter beginnt am 1. Oktober 2015 und endet am 30. September 2016.

### 2. Anzahl der Wahlmitglieder:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Senat 22 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Wählergruppe der Studierenden 7 Mitglieder.

Gemäß § 14 Abs. 2 der Grundordnung gehören den Großen Fakultätsräten aufgrund von Wahlen an:

- Studierende Fakultäten 4, 5 und 8 9 Mitglieder
- Studierende andere Fakultäten 7 Mitglieder

Gemäß § 15 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft gehören dem Studierendenparlament aufgrund von Wahlen 13 Studierende an.

## **VIII. Rechtsgrundlagen und Auskünfte**

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind:

- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen vom 18. Februar 2014 (Wahlordnung – WahlO, Amtl. Bekanntmachung Nr. 30/2014 vom 21. Februar 2014)
- Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 21/2015 vom 24. April 2015)
- Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 3. April 2014 (OrgS – Amtl. Bekanntmachung Nr. 34/2014 vom 7. April 2014)
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG vom 1. Januar 2005, GBl. 2005, 1, neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014, GBl. 2014, 99)

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleiterin während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter:

<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>

Für Auskünfte ist die Wahlleiterin zuständig:

Dr. Anna Esposito  
Zentrale Verwaltung, Stabsstelle Recht  
Geschwister-Scholl-Str. 24B  
Telefon 0711/685-82274  
Fax 0711/685-82190  
[anna.esposito@verwaltung.uni-stuttgart.de](mailto:anna.esposito@verwaltung.uni-stuttgart.de)